



Festsetzung der Waldgrenzen ausserhalb Bauzone und der kantonalen Nutzungszonen

Klarheit an der Waldgrenze schaffen



Klare Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und gepflegtem Waldrand. Bild: Andreas Weber

Der Wald geniesst in der Schweiz einen starken Schutz. Seine Fläche darf nicht abnehmen. Das ist gut so. Doch kommt es immer wieder zu Unklarheiten, wo die Waldgrenze genau verläuft. Und stellenweise geht wertvolles Landwirtschaftsland verloren, weil der Wald sich ausdehnt.

Darum macht der Kanton Zürich von der Möglichkeit Gebrauch, die Waldgrenze überall genau festzulegen. Das schützt Wald und Kulturland gleichermaßen. In Wädenswil wird nun das Festlegen der statischen Waldgrenze getestet.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts geniesst der Wald in der Schweiz einen starken Schutz. Der damals visionären Waldgesetzgebung ist es zu verdanken, dass die Waldfläche in der Schweiz fortan nicht mehr weiter abnahm. Damit war auch sichergestellt, dass der Wald seine äusserst wichtigen Funktionen für Mensch und Natur weiterhin erfüllen kann. So bietet der Wald bis heute Schutz vor Naturgefahren, speichert wertvolles Grundwasser, ist Quelle des unverzichtbaren Rohstoffs Holz, beherbergt und erhält eine natürliche Vielfalt an Tieren und Pflanzen und dient nicht zuletzt dem Menschen zur Erholung.

Seit einigen Jahren nimmt die Waldfläche in der Schweiz sogar wieder zu – vor allem im Berggebiet. Im Kanton Zürich blieb sie zwar insgesamt stabil, doch zeigt sich heute, dass der strikte Schutz von vorwachsenen Waldflächen immer weniger den heutigen Bedürfnissen entspricht.

So kommt es immer wieder vor, dass wertvolles Landwirtschaftsland durch die Aufgabe der Nutzung zu Wald wird und damit für die Nahrungsmittelproduktion verloren geht. Was aktuell als Wald gilt und was nicht, und was von Fall zu Fall von den kantonalen Behörden entschieden werden, falls es zu Unklarheiten oder Unstimmigkeiten kommt oder Rechtssicherheit verlangt wird. Darum hat der Bund im Rahmen einer Revision des Waldgesetzes den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, auch ausserhalb der Bauzonen so genannt «statische», also feste Waldgrenzen festzulegen.

Im Richtplan geregelt, in der Nutzungsplanung umgesetzt

Der Kanton Zürich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Waldfläche im ganzen Kantonsgebiet nicht zunehmen und deren Grenzen künftig fix sein sollen. Die Wald-

grenzen ausserhalb der Bauzone sollen in einem gemeinsamen Plan mit den kantonalen Nutzungszonen pro Gemeinde festgesetzt und schliesslich im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) eingetragen werden. Die kantonalen Nutzungszonen legen die Funktion von Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets fest (Freihalte- oder Landwirtschaftszone).

Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald. Die Bäume können dort in Zukunft ohne Bewilligung entfernt werden. Damit soll wertvolles Kulturland nicht mehr verloren gehen, aber auch ganz klar sein, bis wohin der Wald strikten Schutz geniesst. Für alle Grundeigentümer soll Rechtssicherheit herrschen. Wer Wald besitzt, soll genau wissen, was ihm gehört, und wer an den Wald angrenzendes Land besitzt, soll sicher sein, dass ihm dieses erhalten bleibt. Damit erleichtern die definitiv festgelegten Grenzen die Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dort,

wo Wald an eine Bauzone angrenzt, war die Waldgrenze bereits bisher genau festgelegt.

Wädenswil ist Pilotgemeinde

Die Baudirektion möchte die Festsetzung der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone gemeinsam mit einer Neufestsetzung der kantonalen Nutzungszonen vornehmen. Zuerst testet sie jedoch, ob sich ein solches Vorgehen in der Praxis bewährt. Sie führt dazu ein Pilotverfahren in Wädenswil durch. Vom 20. Januar 2017 bis 20. März 2017 liegen die Pläne mit den genau definierten Waldgrenzen sowie den daran angepassten kantonalen Nutzungszonen öffentlich auf. Während der Auflage können sich alle im Sinne einer Einwendung zum Planinhalt äussern. Die neuen Waldgrenzen und die revidierten kantonalen Nutzungszonen sind zudem während der öffentlichen Auflage digital im ÖREB-Kataster des kantonalen GIS-Browsers als projektierte Festlegungen detailliert einsehbar (www.maps.zh.ch). Ver-

Interview zum Fachteil

Andreas Weber

Ort: Zollikon
Beruf: Forstingenieur



«Die Waldfläche in ihrer heutigen Ausdehnung erhalten, ist eine unserer spannenden Aufgaben.»

Warum wird der Testlauf gerade in Wädenswil durchgeführt?

In Wädenswil werden die Landwirtschaftszone und die kantonale Freihaltezone zurzeit revidiert. Die Ausdehnung dieser Zonen entlang der Wälder wird durch den Verlauf der Waldgrenzen bestimmt. Deshalb ist es sinnvoll, die Verfahren zur Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen und der statischen Waldgrenzen gleichzeitig durchzuführen. Des Weiteren können so die kantonalen Ressourcen gebündelt und Kosten eingespart werden.

Welchen Einfluss hat die Einführung der statischen Waldgrenze auf die Landwirtschaft?

Es besteht kein Druck mehr, zukünftig Waldränder laufend zurückzuschneiden, da ein Verlust von Landwirtschaftsflächen auch bei

Waldausdehnung nicht mehr möglich ist. Dies ist für die Landwirtschaft ein deutlicher Gewinn.

Zudem kann im Zweifelsfall auf eine klar definierte Waldgrenze zurückgegriffen werden. Ein Nachteil ist, dass die künftig sichtbare Bestockungsgrenze nicht immer zwingend mit der rechtlichen Waldgrenze übereinstimmen muss.

Wie wird bestimmt, wo die Waldgrenze exakt verläuft?

Ausgangspunkt ist die amtliche Vermessung. Die darin enthaltenen Waldflächen werden anhand verschiedener Datenquellen wie Geodaten, Luftbilder, Kartenwerke und Laserscanning dieses Jahr aktualisiert. Die Kreisforstmeister verifizieren anschliessend die aktualisierten Waldflächen, woraus die definitiven Waldgrenzen resultieren. ■

läuft das Pilotverfahren erfolgreich, soll nach der notwendigen Datenerhebung und -aufbereitung für die Waldgrenzen im Jahr 2017 dann ab 2018 im ganzen Kanton Zürich gemeindeweise mit dem Festsetzungsverfahren begonnen werden. Der Zeitpunkt für den Verfahrensstart wird jeweils durch den Revisionsbedarf der kantonalen Nut-

zungszonen bestimmt. Für die Grundeigentümerschaft entstehen durch das kantonale Festsetzungsverfahren keine Kosten.

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, Telefon 043 259 29 75 oder andreas.weber@bd.zh.ch. ■ Baudirektion Kanton Zürich



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

In verschiedenen Booten

Mit der Etablierung von Branchen hat sich der Bund aus dem Marktgeschehen zurückgezogen. Ziel war es, den Akteuren einer Branche mehr Verantwortung zu übertragen. Leitspruch: «Wir sitzen alle im selben Boot». Die Interpretation ist, dass jede Stufe – von der Produktion über die Verarbeitung bis zum Detailhandel – auf den andern Rücksicht nehmen soll. Sonst sinkt das Boot. Die Theorie funktioniert leidlich, wenn der Bund den Grenzschutz beibehält. Zuckerrüben und Milch sind zwei Negativbeispiele dafür. Die ausländische Konkurrenz mit grösseren Produktionsstrukturen kann zu viel tieferen Preisen anbieten und in die Schweiz liefern, was den Inlandpreis in der Schweiz unter Druck setzt. Abgefedert wird der Druck mit Direktzahlungen. Wir haben deshalb hohe Flächenbeiträge für Zuckerrübenanbau und Verkäsungszulagen. Trotz der Unterstützung ist die Wirtschaftlichkeit gesunken. Die Vernehmlassungsvorschläge des Bundes und der Bo Milch

«Es ist Zeit für die Produzentenvertreter, bessere Lösungen zu suchen und durchzusetzen!»

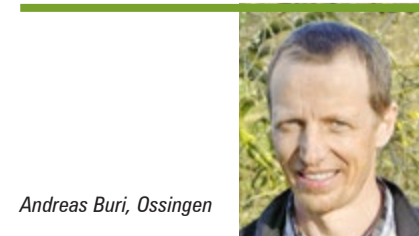
zur Ablösung des Schoggigesetzes hören sich zynisch an: Jeder Verkehrsmilchproduzent kriegt 4 Rappen Zulage pro kg Milch. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die Verarbeiter diesen Betrag beim Produzenten wieder einziehen und in einen Fonds einzahlen. 80 Prozent der Gelder sollen den Rohstoff Milch verbilligen, um Exportprodukte konkurrenzfähig zu machen, 20 Prozent davon sollen für Überschussverwertung verwendet werden. Zuletzt soll der Zwang zum Gesuchstellen für Milchimporte zwecks aktiver Veredlung aufgehoben werden! Mit welchen Wirkungen ist zu rechnen?

– Beim Landwirt bleibt von diesem ausgeschütteten Geld nichts hängen!

- Der Milcherlös wird zu einem guten Stück von Direktzahlungen abhängig (Bei Molkereimilch ca. 8 Prozent).
- In der Öffentlichkeit werden wir Milchproduzenten als Subventionsempfänger wahrgenommen.
- Die Transparenz der Abzüge auf den Milchabrechnungen und die Verwendung der Gelder ist fraglich.
- Mit den 20 Prozent Überschussverwertung (Nachfolgelösung Lactofama) wird eine strukturelle Überproduktion am Leben erhalten.
- Die Aufhebung der Gesuchspflicht wird für Verarbeiter Anreize schaffen, sich vermehrt im Ausland mit Milch einzudecken, um Exportprodukte herzustellen.

Wo ist da das gemeinsame Boot auszumachen? BLW-Boot: Vollgas Richtung Öffnung der Grenzen, um Freihandelsabkommen ohne Handelshemmnisse in der Landwirtschaft abzuschliessen. Verarbeiter-Boot: Kurs auf Gewinnmaximierung, um Aktienkurse und Managerlöhne zu maximieren.

Milchkäufer-Boot: Kiel Richtung mehr Menge. So generiert die Marge pro kg genügend Gesamteinkommen. Produzenten-Boot: Keine klare Richtung auszumachen, im Fahrwasser des Milchkäufer-Bootes unterwegs, um die sinkenden Einkommen durch Mehrmenge zu kompensieren. Von der Idee «alle im gleichen Boot» ist herzlich wenig übrig geblieben. Der Vorschlag der Nachfolgeregelung Schoggigesetz deckt die Schwächen des bisherigen Systems, erhöht die Abhängigkeit von öffentlichen Geldern und festigt den Ruf der Landwirtschaft als Subventionsempfänger – ohne dass Letztere davon direkt profitiert. ■



Andreas Buri, Ossingen